

## Anlieferbedingungen - Betriebsordnung Entsorgungspark Freimann

Stand ab 07/2019

### 1 Begriffsbestimmung, Geltungsbereich

1.1 Die Anlieferbedingungen des Entsorgungsparks Freimann (einschließlich des Erdenwerks Freimann) stellen eine Betriebsordnung gemäß Anhang 5, Ziffer 1.1 der Deponieverordnung vom 27.04.2009 dar.

1.2 Anlieferer im Sinne dieser Anlieferbedingungen ist der jeweilige Abfallbesitzer.

1.3 Die Anlieferbedingungen gelten für alle Anlieferer, das Betriebspersonal sowie beauftragte Dritte. Sie beruhen auf der Allgemeinen Abfallsatzung sowie der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt München in der jeweils gültigen Fassung und ergänzen diese.

1.4 Zur Benutzung des Entsorgungsparks sind nach Maßgabe der jeweiligen Abfallsatzung der Landeshauptstadt München bzw. des Landkreises München berechtigt:

- Besitzer von zugelassenen, nicht zur Verbrennung geeigneten Abfällen zur Beseitigung aus dem Stadt- und Landkreisgebiet München sowie deren beauftragte Dritte. Diese Abfälle unterliegen der Überlassungspflicht, soweit sie den Zuordnungskriterien der Deponiekategorie II der Deponieverordnung entsprechen und nicht von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind.
- Andere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die vertraglich oder durch Zweckvereinbarung zur Anlieferung berechtigt sind sowie deren beauftragte Dritte.
- Besitzer von Abfällen aus anderen Landkreisen, soweit besondere vertragliche Anliefervereinbarungen getroffen sind. Überlassungspflichten an andere öffentliche Entsorgungsträger dürfen dem nicht entgegenstehen.
- Gewerbliche Anlieferer von Grüngut mit einem Gewicht über 200 Kilogramm (ausgenommen Straßenbegleitgrün, Steine, Erden, Wurzelstöcke, behandeltes Holz) aus dem Stadtgebiet München sowie deren beauftragte Dritte am Erdenwerk Freimann.

### 2 Allgemeine Anlieferbedingungen

#### 2.1 Öffnungszeiten

Montag mit Donnerstag: 7.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag: 7.00 bis 14.00 Uhr.

Die Abladezeit ist auf 30 Minuten begrenzt.

Planen Sie Ihre Anlieferungen so, dass das Abladen innerhalb der Öffnungszeiten erfolgen kann.

#### 2.2 Betriebliche Bestimmungen

Anlagennutzer haben sich innerhalb des Betriebsgeländes so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

#### 3.2 A 2.2.1

Das Betriebsgelände darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die Straßen und Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit auf dem Gelände des Entsorgungsparks beträgt 15 km/h. Das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern und Mulden auf dem Gelände und entlang der Zufahrt ist untersagt.

#### 2.2.2

Anlieferfahrzeuge dürfen durch ihre Abmessungen weder das Personal in der Ausübung seiner Tätigkeit noch den Betrieb der Anlage behindern. Hängerbetrieb kann aus betriebstechnischen Gründen verboten werden. Fahrzeugabdeckungen, zum Beispiel Netze und Planen, dürfen erst unmittelbar vor dem Abladen entfernt werden. Mulden mit Deckel, die eine Abladung mit Bagger behindern, sind nicht zugelassen.

#### 2.2.3

Soweit Abfälle nicht vom Betriebspersonal selbst abgeladen werden (siehe Ziffer 3.6), sind sie vom Anlieferer so abzuladen, dass eine Gefährdung des Betriebspersonals ausgeschlossen und Störungen des Betriebs vermieden werden.

#### 2.2.4

Für den Abfalltransport sind vorzugsweise Fahrzeuge einzusetzen, die den Kriterien für lärmarme Kraftfahrzeuge der Anlage XXI zu § 49 der Straßenverkehrsordnung (STVO) von 28.09.1988 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1793)

	entsprechen.		sind bei jeder Anlieferung an der Eingangs- und Ausgangswaage vorzulegen und haben für die Erfassung insbesondere folgende Bedeutung:
2.2.5	Den Benutzern oder beauftragten Dritten ist der Aufenthalt innerhalb des Betriebsgeländes nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung bzw. zur Auftragserbringung erforderlich ist. Betriebsfremde haben sich beim Waagenpersonal anzumelden.		- Identifikation des Abfallbeförderers - Zuordnung der Hin- und Rückverwiegung.
2.2.6	Rauchen und offenes Feuer ist auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt. Hiervon ausgenommen ist lediglich der Raucherraum im Hauptgebäude.		Für die Benutzung der Kundenkarten gelten gesonderte Geschäftsbedingungen, die auch zur Information an der Eingangswaage aufliegen.
2.3	Kontrollen, Kosten	2.5.2	Einmalkunden
2.3.1	Kontrollen sind zu dulden. Dem Betriebspersonal sind alle für die Entsorgung wichtigen Auskünfte zu erteilen. Die Anlieferberechtigungen sowie erforderliche Entsorgungsnachweise mit Begleitscheinen sind unaufgefordert vorzulegen.		Für Abfallanlieferer, die gelegentlich Abfälle anliefern, werden Umlaufkarten (Tages-Kundenkarten) an der Eingangswaage ausgehändig. Diese sind bei der Rückverwiegung zurückzugeben.
2.3.2	Der Anlagenbetreiber kann zur Anlieferung bestimmte Abfälle einer Kontrolle und einer Analyse unterziehen. Der Anlieferer hat dies zu dulden.	2.6	Anlieferberechtigungen/Nachweisverfahren
2.3.3	Das Betriebspersonal kann eine zusätzliche Vorbehandlung der Abfälle fordern oder die Anlieferung einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage zuweisen, wenn sich die Entsorgung auf diese Weise zweckmäßiger darstellt.	2.6.1	Anlieferberechtigungen für gebührenpflichtige ungefährliche Abfälle zur Beseitigung
2.3.4	Die Kosten für erforderliche Deklarationsanalysen nach Ziffer 3.1 hat der Abfallbesitzer zu tragen. Gleiches gilt für zusätzlich notwendige Analysen, Gutachten und anfallende Gebühren, die im Rahmen einer im Einzelfall notwendigen Ausnahmegenehmigung zur Deponierung gemäß Deponieverordnung anfallen. Entstehende Kosten für Kontrollanalysen nach Ziffer 2.3.2 hat im Fall der Überschreitung der deklarierten Werte ebenfalls der Anlieferer zu tragen.		Der Abfallwirtschaftsbetrieb München stellt auf Antrag für jede Abfallart eine Anlieferberechtigung mit Barcode zur korrekten Datenerfassung und Gebührenverrechnung aus.  Bei der Anlieferung ist unaufgefordert eine Kopie der jeweils gültigen Anlieferberechtigung sowie die Kundenkarte an der Eingangswaage vorzulegen.
2.3.5	Die Kosten für besondere Entsorgungsmaßnahmen, die dem AWM durch die Anlieferung falsch deklarerter Abfälle oder nicht deponierungsfähiger Abfälle entstehen, werden dem jeweiligen Anlieferer weiter berechnet. Das Recht, darüber hinaus Schadenersatzforderungen für unzulässige Abfallanlieferungen zu erheben, bleibt davon unberührt.		<a href="http://www.awm-muenchen.de">www.awm-muenchen.de</a> → Abfallentsorgung → abgabestellen-services → entsorgungspark freimann  Für die Anlieferung von Grüngut bedarf es ebenso einer Anlieferberechtigung. Die Anlieferberechtigung wird ausgestellt durch das Erdenwerk Freimann ( <a href="http://www.awm-muenchen.de">www.awm-muenchen.de</a> ->Privathaushalt-> Münchner Erden) und ist an der Eingangswaage unaufgefordert vorzulegen.
2.4	Eigentumsübergang  Der Eigentumsübergang ist in der gültigen Allgemeinen Abfallsatzung der Landeshauptstadt München geregelt.	2.6.2	Anlieferberechtigungen/Abholberechtigungen bei Sonderkonditionen:
2.5	Kundenkarten		Soweit für bestimmte Leistungen (z. B. Zwischenlagerung oder Verwertung von Abfällen außerhalb des Gebührenrechts, Sondermodalitäten bei der Gebührenerhebung, Fremdmüllanlieferungen aus anderen Landkreisen) Anliefervereinbarungen mit Sonderkonditionen abgeschlossen werden, stellt der Abfallwirtschaftsbetrieb München für die betreffende Abfallart spezifische Anlieferberechtigungen mit Barcode aus. Diese sind zur korrekten Erfassung der Anlieferungen und späteren Abrechnung an der Eingangswaage zusammen mit der Kundenkarte des Abfallbeförderers vorzulegen. Ohne Vorlage der entsprechenden Anlieferberechtigung kann nicht zu den vereinbarten Sonderkonditionen abgerechnet werden.
2.5.1	Dauerkunden  Der Abfallwirtschaftsbetrieb München stellt für Kunden, die nicht nur gelegentlich Abfälle an den städtischen Entsorgungsanlagen (Heizkraftwerk Nord, Entsorgungspark Freimann) anliefern, Kundenkarten aus. Die Kundenkarten		

## 2.6.3 Anlieferung von gefährlichen Abfällen

### 2.6.3.1 Nachweispflichtige Anlieferer von gefährlichen Abfällen

Gewerbliche Anlieferer von gefährlichen Abfällen mit mehr als 2000 kg/Jahr sind nach der Nachweisverordnung verpflichtet, am elektronischen Nachweisverfahren (eANV) teilzunehmen. Bei der Anlieferung muss im eANV-Postfach des Zwischenlagers am Entsorgungspark Freimann (I162S0006) ein gültiger Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweis sowie ein darauf basierender, vom Abfallerzeuger und -beförderer signierter elektronischer Begleitschein vorliegen.

nähere Informationen zum eANV:

[www.awm-muenchen.de/abfallentsorgung/abgabestellen-services/entsorgungspark-freimann/eanv.html](http://www.awm-muenchen.de/abfallentsorgung/abgabestellen-services/entsorgungspark-freimann/eanv.html)

Neu:

[www.lfu.bayern.de/abfall/zentrale\\_stelle\\_abfallueberwachung/abfallnachweisverfahren\\_eanv/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/abfall/zentrale_stelle_abfallueberwachung/abfallnachweisverfahren_eanv/index.htm)

Der AWM stellt auf der Grundlage eines gültigen elektronischen Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweises Anlieferberechtigungen für gefährliche Abfälle aus.

Bei der Anlieferung sind unaufgefordert folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kopie der Anlieferberechtigung
- Kundenkarte des Beförderers
- Ausdruck des im eANV erstellten Begleitscheins

Soweit der Begleitschein im Einzelfall wegen langfristiger technischer Störungen nicht elektronisch signiert werden kann, muss der Begleitschein von den Beteiligten handschriftlich unterschrieben und an der Waage abgegeben werden („Quittungsbeleg“).

Der AWM bestätigt die Annahme des Abfalls auf dem elektronischen Begleitschein mit einer elektronischen Signatur und sendet ihn zurück an die Beteiligten sowie an die Überwachungsbehörde. Die Daten sind in die elektronischen Register des Abfallerzeugers, -beförderers und -entsorgers einzustellen.

### 2.6.3.2 Kleinanlieferer von gefährlichen Abfällen

Gewerbliche Kleinanlieferer mit weniger als 2000 kg gefährlicher Abfälle müssen, ebenso wie Privatpersonen, am elektronischen Nachweisverfahren (eANV) nicht teilnehmen. Die Wiegescheine gelten als Übernahmescheine.

Vor der Anlieferung zugelassener gefährlicher Abfälle ist eine Anlieferberechtigung zu beantragen (vgl. Ziffer 2.6.1). Wegen Kundenkarten siehe Ziffer 2.5.2.

### 2.6.3.3 Anlieferer von Nachtspeicheröfen aus Münchner Privathaushalten

In einem ausgewiesenen Annahmehereich am Zwischenlager für Abfälle zur Beseitigung werden asbesthaltige Nachtspeicheröfen aus Münchner Privathaushalten angenommen. Die Geräte müssen durch Fachfirmen, die nach der TRGS 519 zugelassen sind, angeliefert werden. Hierzu ist vorab eine Anlieferberechtigung beim AWM zu beantragen. Folgende Informationen sind in dem Antrag anzugeben: Anzahl der Öfen, Leistung in Kilowatt, Hersteller, Typ-Nummer, Adresse des Abfallbesitzers, Standort des Geräts (falls abweichend) und Adresse der beauftragten Fachfirma für die Anlieferung.

## 2.7 Bezahlung

2.7.1 Für die Benutzung der Betriebsanlage im Rahmen des Abfallortsrechts werden Gebühren nach den Maßgaben der jeweiligen Gebührensatzung der Landeshauptstadt München erhoben. Die Satzungen liegen im Betriebsgebäude aus und können eingesehen werden.

2.7.2 Zahlungsmodalitäten und die Höhe von Entgelten für Entsorgungsmaßnahmen, die nicht im städt. Abfallortsrecht geregelt sind (z. B. Verwertung, Zwischenlagerung von Erdreich, Annahme von Grüngut) beruhen auf gesonderten Vereinbarungen zwischen dem AWM und dem Anlieferer (Auftraggeber).

2.7.3 Das Gewicht der angelieferten Abfälle wird durch Verwiegen ermittelt. Auf der Grundlage der ausgestellten Wiegescheine erfolgt die Abrechnung gemäß Gebührensatzung bzw. entsprechend der abgeschlossenen Anliefervereinbarungen nach Ziff. 2.7.2 oder der Preisliste für die Annahme von Grüngut.

2.7.4 Bei Ausfall der Waage können sich Anlieferer und Betreiber auf eine Schätzung der angelieferten Mengen einigen. Für Sattelaufflieger wird als mittlere Beladung eine Tonnage von 26 Tonnen festgelegt. Vier-Achs-Lkw's werden mit 20 Tonnen Anlieferungsmenge verrechnet.

2.7.5 Die Zahlungsfrist ist unbedingt einzuhalten. Bis zur Bezahlung von Gebühren- und Zahlungsrückständen kann ein Anlieferverbot erteilt werden.

2.7.6 Der Beförderer haftet für die richtige Deklaration des angelieferten Abfalls. Werden an der Eingangskontrolle/Waage unzutreffende Dokumente (Entsorgungsnachweise, Kundenkarten oder Anlieferberechtigungen) vorgelegt, die zur Erstellung eines fehlerhaften Wiegedatensatzes (Wiegescheines) führen, prüft der Abfallwirtschaftsbetrieb München auf schriftlichen Antrag des Beförderers oder Auftraggebers eine mögliche Änderung des Datensatzes. Liegt ein berechtigtes Interesse an der Änderung vor und ist der Änderungsgrund durch geeignete Belege nachgewiesen, kann der Abfallwirtschaftsbetrieb München – ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung – den Datensatz ändern. Für jede durchgeführte Änderung wird dem Antragsteller eine Bearbei-

tungsgebühr in Höhe von 25,-- Euro pro Wiegedatensatz berechnet.

bzw. Zerlegung gefährliche Faserstäube freigesetzt werden können.

### 3 **Spezielle Anlieferbedingungen für das Zwischenlager für Abfälle zur Beseitigung**

3.1 Am Zwischenlager werden zur Verbrennung ungeeignete, von der Abfallentsorgung durch die Stadt nicht ausgeschlossene Abfälle angenommen, deren Verwertung entweder technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Diese Abfälle zur Beseitigung müssen die Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien der Deponieklasse II nach Anhang 3 der Deponieverordnung vom 27.04.2009 einhalten.

Die Abfallerzeuger bzw. -beförderer haben grundsätzlich vorab zu prüfen, ob für ihre Abfälle eine ordnungsgemäße und umweltverträgliche Verwertung in Betracht kommt (Vorrang der Verwertung nach § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetzes).

Die Einhaltung der Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien der Deponieklasse II ist an Hand von Deklarationsanalysen nachzuweisen, soweit nicht die Zusammensetzung bestimmter Abfallarten hinreichend bekannt ist (z.B. Asbestabfälle, Mineralfaserabfälle, Nachtspeicheröfen).

3.2 Ab 01.07.2019 gelten für die Annahme der Abfälle am ESP folgende Annahmemengen (Kleinmengen):

- künstliche Mineralfaserabfälle 1 Big-Bag (2 m<sup>3</sup>) pro Anlieferung
- asbesthaltige Baustoffe 1 Big-Bag (1 m<sup>3</sup>) pro Anlieferung
- Asbest und sonstige Deponieabfälle 1 Big-Bag (1 m<sup>3</sup>) pro Anlieferung

Über Kleinmengen hinausgehende Mengen sind von den Abfallbesitzern direkt bei der Fa. Wurzer GmbH anzuliefern

3.3 Ausgeschlossen von der Annahme am Zwischenlager sind insbesondere folgende Abfälle:

- gefährliche Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung (Problemabfälle, schwermetall- und ölhaltige Stoffe, lösungsmittelhaltige Materialien, Chemikalien etc.), ausgenommen Asbest- und Mineralfaserabfälle
- flüssige Abfälle aller Art
- brennbare Abfälle, Restmüll
- Streusplitt
- inertes Material (Beton, Steine, Bauschutt, Bodenaushub etc.)
- Gartenabfälle
- Verpackungsabfälle

3.4 Aus deponietechnischen Gründen dürfen Einzelteile grundsätzlich eine Kantenlänge von 0,5 Meter nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Asbestabfälle, Mineralfaserabfälle und Nachtspeicheröfen, bei deren Zerkleinerung

3.5 Bei der Handhabung von asbesthaltigen und/oder mineralfaserhaltigen Abfällen sowie von Nachtspeicheröfen sind die Regelungen der TRGS 519 bzw. 521 zwingend zu beachten.

Nachtspeicheröfen müssen unzerlegt und in staubdichter Verpackung (reissfeste Folie) durch zugelassene Fachfirmen angeliefert werden.

3.6 Die am Zwischenlager für Beseitigungsabfälle angelieferten Abfälle werden vom Betriebspersonal des ESP abgeladen. Daher sind Abfälle (ausgenommen Nachtspeicheröfen) wie folgt in weiterverladbaren Big-Bags mit Verladeschlaufen anzuliefern:

3.6.1 Das Fassungsvermögen für Big-Bags ist grundsätzlich auf einen Kubikmeter beschränkt, ausgenommen:

- Für große Asbestplatten sind spezielle Platten-Big-Bags mit Halteschlaufen zu verwenden.
- Für spezifisch leichten Abfälle (z.B. Mineralfaserabfälle, Abfallschlüsselnummern 170603\* und 170604) können auch Big-Bags mit bis zu zwei Kubikmeter Rauminhalt verwendet werden.

3.6.2 Die Big-Bags sind ordnungsgemäß staubdicht verschlossen, unbeschädigt und unter Beachtung des maximalen Ladegewichtes anzuliefern. (Achtung: mineralische Abfälle können so schwer sein, dass Big-Bags nur teilweise befüllbar sind.)

3.6.3 Die Verladeschlaufen müssen problemlos von oben erreichbar sein.

3.6.4 Für Abfälle, die eine erhöhte Dichtigkeit der Verpackung erfordern (Stäube etc.), sind die Big-Bags mit Innensäcken auszustatten.

3.6.5 Big-Bags, die beschädigt sind, beim Anheben wegen Überlastung beschädigt werden oder unverschlossen sind, werden zurückgewiesen.

3.6.6 Container-Big-Bags, Foliensäcke und Big-Bags ohne Verladeschlaufen werden zurückgewiesen.

3.6.7 Scharfkantige Abfälle, bei denen eine Beschädigung des Big-Bags zu befürchten ist und daher eine Verladung in Big-Bags nicht geeignet ist, sind in 120-l-Kunststofffässern mit Deckel und Spannring mit Sicherungsstift anzuliefern (zum Beispiel scharfkantige Asbestzementbruchstücke, Glasbruch etc.). Falls scharfkantige Abfälle so groß sind, dass die Einlagerung in Fässern nicht möglich ist, sind diese unter Abdeckung der gefährdenden Kanten oder Spitzen in Big-Bags zu verpacken.

3.6.8 Die Anlieferform von Abfällen, die nicht entsprechend den oben genannten Vorschriften verpackt werden können, ist vorab schriftlich mit dem Umladebetrieb an der Deponie Nord-West abzuklären. Ohne vorherige schriftliche Vereinbarung, welche auf Verlangen vorzulegen ist, werden unverpackte oder nicht vorschriftsgemäß verpackte Abfälle abgewiesen.

3.6.9 Eine Kennzeichnung der einzelnen Big-Bags mit Abfallschlüsselnummer und Abfallherkunft ist erforderlich. Hierzu sind geeignete Markierungsstifte mit wasserfester Farbe zu verwenden.

#### **4 Sonstige Entsorgungsmaßnahmen am Entsorgungspark Freimann**

4.1 Soweit ein Bedarf besteht, können im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen verunreinigte Böden ohne Herkunftsbeschränkung zur Verwertung im Deponiebau angenommen werden. Die verunreinigten Böden müssen hinsichtlich ihrer Schadstoffbelastung den maßgeblichen Kriterien für Deponieersatzbaustoffe nach der Deponieverordnung entsprechen sowie bodenmechanisch und bautechnisch für den Deponiebau geeignet sein. Entsprechende Nachweise sind hierzu vorzulegen.

4.2 Bei Störungen oder erheblichen Kapazitätsengpässen im Heizkraftwerk Nord können im Rahmen einer Ausnahmeregelung brennbare Abfälle dem Entsorgungspark Freimann zur Zwischenlagerung zugewiesen werden. Das Betriebspersonal erteilt gegebenenfalls entsprechende Anweisungen.

4.3 Der AWM betreibt am Entsorgungspark das Erdenwerk Freimann. Für den Verkauf erzeugter Produkte gelten eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen und Konditionslisten.

#### **5 Haftung**

5.1 Bei Betreten der Betriebsanlage durch Unbefugte und bei Zuwiderhandlung gegen diese Anlieferungsbedingungen haftet der Anlagenbetreiber nicht für Unfälle oder sonstige Schadensfälle.

5.2 Der Anlagenbetreiber haftet nicht für Kosten, die durch Wartezeiten an der Waage eingeschränkte Verfügbarkeit der Betriebsanlagen und/oder Zurückweisung von Abfällen entstehen.

5.3 Für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die den Anlieferern bei der Benutzung der Betriebseinrichtung entstehen, haftet der Betreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen; für alle sonstigen, von ihm verursachten Schäden (z. B. Sachsschäden) haftet der Betreiber nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5.4 Die Kosten für Schäden oder Betriebsstörungen hat der Verursacher zu tragen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

5.5 Bei Verstößen gegen die städt. Abfallsatzungen, diese Anlieferbedingungen oder den darauf beruhenden Anweisungen des Aufsichtspersonals hat der AWM das Recht, Bußgelder und/oder Anlieferverbote zu verhängen. Bei wiederholten, schwerwiegenden Verstößen gegen Anlieferbedingungen kann wohl die Transportgenehmigung als auch die Gewerbekonzession entzogen werden. Die Landeshauptstadt München behält sich in diesen Fällen vor, ein generelles Hausverbot zu erteilen.

5.6 Anlieferungen, die den Anlieferbedingungen nicht entsprechen, können zu Lasten des Anlieferers entfernt und zu dessen Firmensitz gebracht werden.

5.7 Für die Bedienung der Anlieferfahrzeuge haftet der Transporteur.

6 Weitere Informationen

Der Abfallwirtschaftsbetrieb München berät Sie gerne. Rufen Sie uns an:

#### **Allgemeines:**

Info-Center: (089) 233- 96 200  
Fax: (089) 233- 31 255  
Homepage: [www.awm-muenchen.de](http://www.awm-muenchen.de)

#### **Satzungsangelegenheiten:**

Entsorgungsnachweise, Anlieferberechtigungen, Kundenkarten:

Telefon: (089) 233- 31 113  
Fax: (089) 233- 31 182  
E-Mail: [satzungsvollzug-awm@muenchen.de](mailto:satzungsvollzug-awm@muenchen.de)

#### **Entsorgungspark Freimann:**

Telefon: (Waage) (089) 324 769-41  
(Betriebsleitung) (089) 324 769-11  
(Erdenwerk) (089) 324 769-17

Herausgeber  
Landeshauptstadt München  
Abfallwirtschaftsbetrieb München  
Georg-Brauchle-Ring 29, 80992 München